



**reformierte  
kirchgemeinde  
wohlen  
bei bern**

## **Regeln für die Benützung des Kipferhauses**

### **1. Grundsätze**

Das Kipferhaus ist ein Ort der Begegnung, wo sich Menschen mit Zeit- und Lebensfragen auseinandersetzen und Gemeinschaft erleben können. Jede Tätigkeit, die solches anstrebt, soll in diesem Hause gefördert werden. Das Kipferhaus steht in erster Linie der Kirchgemeinde, der Oberstufenschule Hinterkappelen, den Ortsvereinen sowie der Bevölkerung der Gemeinde Wohlen zur Verfügung. Von den Benutzern wird erwartet, dass sie mit ihren Anlässen der Bestimmung dieses Hauses Rechnung tragen. Für die Einhaltung dieser Regeln bestimmt jeder Mieter eine dafür verantwortliche Person. Falsche Angaben zur Veranstaltung oder zur Benutzergruppe sowie grobe Verstösse gegen diese Regeln führen zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung und gegebenenfalls zu Nachforderungen.

Der den Vertrag unterschreibende Mieter muss persönlich anwesend sein, auf Verlangen ist ein Ausweisdokument vorzulegen. Ist der Mieter nicht persönlich anwesend, wird der Tarif für auswärtige/kommerzielle Nutzung nachverrechnet. Diese Nachforderung wird mit dem geleisteten Depot verrechnet.

### **2. Nachtruhestörungen**

Das Kipferhaus liegt inmitten eines Wohngebietes. Auf die **Nachbarschaft muss gebührend Rücksicht** genommen werden. Während des Rauchens im Freien, beim Verabschieden vor dem Haus und dem anschliessenden Wegfahren ist darauf zu achten, dass kein störender Lärm entsteht. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass **während Abendveranstaltungen spätestens ab 22.00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen bleiben**. Die Umgebung des Kipferhauses darf ebenfalls nur bis 22.00 Uhr genutzt werden. Nachtruhestörungen können zu Anzeigen durch Nachbarn führen. Bei Musikveranstaltungen darf die **Lautstärke 90 Dezibel A** nicht überschreiten.

### **3. Aufsichtspflicht**

Wegen Unfallgefahr und aus Rücksichtnahme auf andere Kipferhaus-Veranstaltungen und die Nachbarn ist darauf zu achten, dass sich Kinder nicht unbeaufsichtigt im und ums Haus aufhalten.

**Die Benützung des Lifts ist Kindern nur in Begleitung von erwachsenen Personen gestattet.**

### **4. Rauchverbot und Raucherecke**

In allen Räumen, Korridoren, Treppenhäusern, Toiletten- und Liftanlagen gilt ein generelles Rauchverbot. Die Raucherecke befindet sich vor dem Kipferhaus im Bereich des Brunnens neben dem Haupteingang Süd.

Die Raucherwaren sind in die bereitgestellten Aschenbecher zu entsorgen. Der Mieter sorgt dafür, dass die Raucher keinen Lärm verursachen.

### **5. Haftung für Sachbeschädigungen**

Die Benutzer sind für die von ihnen verursachten Schäden (z.B. zerbrochenes Geschirr, defektes Mobiliar) haftbar. Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

### **6. Allgemeine Ordnung und Raumrückgabe**

- Die Beleuchtung ist zweckmässig und energiesparend einzuschalten, und es ist auf sparsamen Warmwassergebrauch zu achten.

Bitte wenden!

- Im Innern des Gebäudes ist mit Ausnahme des Grillierens im Cheminée in der Chemistube das Frittieren, Braten und Grillieren nicht erlaubt.
- Das Bereitstellen und Wegräumen von Einrichtungen ist Sache der Mieter. Die ursprüngliche Ordnung ist in allen benützten Räumen und Gängen des Hauses wieder herzustellen. Für die Raum-, Korridor- und Treppenreinigungen gilt die raumspezifische „Checkliste Reinigung“ (Reinigungsmaterial steht zur Verfügung). Gefüllte Kehrichtsäcke können im Raum belassen werden.

## **7. Fluchtwege und Notausgänge**

Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Sie müssen jederzeit ungehindert begehbar sein und dürfen nicht durch Gegenstände jeglicher Art verstellt werden.

Bestuhlungen und Tischordnungen sind gemäss Brandschutzmerkblatt der Gebäudeversicherung Bern so anzuordnen, dass:

- Raum- und Notausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind;
- die Verkehrswege zwischen Sitzreihen und Bankett- oder Tischbestuhlungen mindestens eine Breite von 1.2 m aufweisen;
- bei Konzertbestuhlung der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen mindestens 45 cm beträgt;
- in einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, maximal 32 Sitzplätze angeordnet sind; bei nur einem Zugang maximal 16 Sitzplätze;
- bei einer Bankett- oder Tischbestuhlung direkt zu den Ausgängen führende Fluchtwege vorhanden sind.

Bei einer Überbelegung der Räume übernimmt die Kirchgemeinde Wohlen keine Haftung.

## **8. Lüftungsanlagen**

Die Lüftungsanlage für Gmeindstube/Gmeindsaal kann beim Eingang Gmeindstube bzw. Gmeindsaal eingeschaltet werden.

## **9. Brandmeldeanlage**

Das Kipferhaus ist durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Die Alarme werden direkt an die Feuerwehr übermittelt. Um Fehlalarmen vorzubeugen, ist eine übermässige Dampf- und Rauchentwicklung zu vermeiden (auch im Küchenbereich und beim Grillieren im Freien nahe der Fassade).

## **10. Absagen**

Bei Absage der Veranstaltung werden Annullationsgebühren gemäss Mietvertrag erhoben. Stehen die Räume in Folge höherer Gewalt (z.B. Feuer- oder Wasserschäden) nicht zur Verfügung, werden die geleisteten Zahlungen zurückerstattet; weitergehende Benutzerforderungen sind ausgeschlossen.